

Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung

Position von PROVIEH

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Nutztierstrategie zur Unterstützung und Beratung eingesetzt. Das dort formulierte Ziel ist eine spürbare Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung und eine deutliche Verminderung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erreichen.

Das vom Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung ausgearbeitete Papier (Borchert-Papier) zählt eine umfassende Liste von Mängeln in der Nutztierhaltung auf, die sowohl gesellschaftlich als auch fachlich kritisiert werden. Um eine zukunftsfähige Nutztierhaltung in Deutschland aufbauen zu können, beschreibt das Borchert-Papier ebenfalls notwendige Maßnahmen für den Umbau der Nutztierhaltung und die damit einhergehende steigende gesellschaftliche Akzeptanz. Die Umsetzung wird anhand eines konkreten Zeitplans beschrieben, der eine stufenweise Einführung neuer gesetzlicher Mindeststandards vorsieht, sowie deren rechtliche und förderpolitische Begleitung.

PROVIEH hat als Antwort darauf ein zukunftsfähiges Konzept erarbeitet (siehe Absatz II und III) mit dem bereits ab sofort Verbesserungsmaßnahmen in der Schweinehaltung umgesetzt würden, die keine Umbaumaßnahmen benötigen und spätestens ab 2030 ein gesetzlicher Mindeststandard eingeführt würde, der den gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen gerecht wird.

I. Bewertung des Borchert-Papiers durch PROVIEH

Das Kompetenznetzwerk für Nutztierhaltung ist zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass bisherige Bemühungen das Tierwohl in Deutschland zu verbessern und damit auch die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen nicht ausreichend waren. PROVIEH begrüßt diese Einschätzung sehr. Ebenso ist es erfreulich, dass vom Kompetenznetzwerk die umfassenden Probleme in der Nutztierhaltung sowie die gesellschaftlichen Kritikpunkte daran aufgenommen wurden. Hierzu zählen die nicht-artgemäßen Haltungsbedingungen, die tierschutzwidrige Anpassung der Tiere an die Haltungsumgebung (Amputationen), das insgesamt zu hohe Leistungsniveau, die Zucht auf einseitige Produktionsziele, die Transportdauer sowie die Transport- und Schlachtbedingungen und eine unzureichende Erhebung von Tierwohlindikatoren.

Um den weitreichenden Kritikpunkten aus fachwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht zu genügen, bedarf es einer Gesamtstrategie, die ebenfalls wirksame Fördermaßnahmen einschließt. Auch diese Gesamtstrategie wurde vom Kompetenznetzwerk in einer wünschenswerten Weise ausgeführt. So muss die Formulierung des Zielbildes unter Berücksichtigung aller Interessensvertreter stattfinden und von weitreichenden Maßnahmen

wie einer Kostenerfassung, finanzieller Förderung, Forschung, Monitoring sowie ordnungsrechtlichen und baurechtlichen Anpassungen begleitet werden. All das sollte unter der Voraussetzung einer hohen Transparenz umgesetzt werden.

Der sehr erstrebenswerte Zustand einer finanziell honorierten und mehrheitlich akzeptierten Landwirtschaft kann daher nur erreicht werden, wenn das zu erstellende Zielbild auf eben diesem breiten gesellschaftlichen Konsens erstellt wird. Es ist daher unerlässlich in einem besonders frühen Stadium alle gesellschaftlichen Teilhaber in die Formulierung dieses Zielbildes einzubeziehen.

Zur Umsetzung des Zielbildes, wird vom Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen. Dieses ist jedoch in der jetzigen Form in großen Teilen ungeeignet, die klar benannten zentralen Problemfelder zu lösen und den gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Nutztierhaltung gerecht zu werden. So sieht der vorgeschlagene Zeitplan vor, den gesetzlichen Mindeststandard stufenweise anzuheben und sich dabei an den Kriterien des staatlichen Tierwohlkennzeichens beziehungsweise an dem Haltungskennzeichnungssystem des Lebensmitteleinzelhandels zu orientieren. Hierbei soll die Kennzeichnungsstufe 1 des staatlichen Tierwohlkennzeichens ab 2030 zum gesetzlichen Mindeststandard werden und die Kennzeichnungsstufe 2 ab 2040. Die Stufe 1 des Tierwohllabels beinhaltet jedoch lediglich minimale Anpassungen innerhalb des bestehenden Haltungssystems, sodass hier keinesfalls von einem spürbar erhöhten Tierwohlniveau ausgegangen werden kann. Die Stufendefinition der Stufe 1 würde außerdem bedeuten, dass nicht einmal ab 2030 durch gesetzliche Mindeststandards das seit 1994 verbotene, routinemäßige Schwänzekürzen beendet wäre. Auch die Kriterien der Stufe 2 des Tierwohllabels sind nicht ausreichend, da sie einen Großteil der Problemfelder in der Schweinehaltung missachten und damit weiterhin gegen das verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel Tierschutz verstoßen. Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Zeitplan viel zu unambitioniert. Eine an die Tiere angepasste Haltung wird selbst ab 2040 nicht garantiert, weil lediglich die Stufe 2 des staatlichen Tierwohlkennzeichens bis dahin gesetzlicher Mindeststandard werden soll.

Fazit: Das staatliche Tierwohllabel mit den für die Schweinehaltung definierten Kriterien ist keinesfalls ausreichend und darf nicht allein als Vorlage für die Definition von Tierwohlstufen und die Umsetzung des Umbaus der Tierhaltung dienen. Das Kompetenznetzwerk erläutert hierzu eindeutig, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Maße und die Ausgestaltungen der Haltungsanlagen (wie im Tierwohllabel vorgesehen) kein ausreichendes Tierwohl sicherstellt. Daher sollen Tierwohl- und Tiergesundheitsindikatoren Teil der Zielbilddefinition und der Definition der Tierwohlstufen sein.

PROVIEH fordert grundsätzlich folgende, über das Borchert-Papier hinausgehende Kriterien für den Umbau der Nutztierhaltung:

- I) Die Umwandlung und **Verbesserung des Tierwohls muss zwingend alle Tierarten sowie alle Nutzungsformen** einschließen. Es darf nicht nur für Mastschweine, Legehennen und Milchkühe Verbesserungen geben. Viele Tierarten (z.B. Puten, Enten) und Nutzungsformen (z.B. Mastrinder, Elterntiere) haben bisher keine Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen.
- II) Die **Unversehrtheit aller Tiere** muss oberstes Ziel sein. Die regelmäßig durchgeführten Amputationen (z.B. Schwänzekürzen, Zähneschleifen, Schnäbelkürzen, Hornanlagen veröden) in nahezu allen Bereichen der sogenannten Nutztierhaltung sind durch das Tierschutzgesetz eindeutig verboten und der offensichtliche Beweis für ein nicht akzeptables System. Diese Einschätzung ist sowohl fachlicher als auch gesellschaftlicher Konsens. Einzelfallregelungen werden flächendeckend und ohne Einschreiten der zuständigen Behörden als Legitimation der routinemäßigen Amputationen genutzt, weshalb alle Ausnahmen durch die Gesetzgebung sofort beendet werden müssen. Es darf also bei der Umsetzung des Zielbildes, auch wenn diese schrittweise vollzogen wird, keine Stufe akzeptiert, geschweige denn finanziell gefördert werden, die Amputationen am Tier als unvermeidbar betrachtet und daher duldet.
- III) Die **Haltungsbedingungen** müssen grundlegend und keinesfalls nur punktuell verbessert werden. Die Orientierung an der ersten Stufe des staatlichen Tierwohllabels sowie an Stufe 2 des Haltungskennzeichnungssystems des Handels erscheint uns nicht als sinnvoll, da beide Stufen stark an den aktuellen Haltungssystemen angelehnt sind. Das Kompetenznetzwerk weist selbst deutlich darauf hin, dass diese Stufen nicht ausreichend sind und daher zusätzlich **Tierwohl- und Tiergesundheitsindikatoren** bei der Stufendefinition einbezogen werden müssen. Mithilfe dieser Indikatoren würden Kriterien wie die Unversehrtheit der Tiere, ebenso wie beispielsweise die Haltung von Sauen vor während und nach der Geburt im sogenannten Ferkelschutzkorb berücksichtigt.

- IV) Neben den Haltungsbedingungen ist es unerlässlich die **Zucht deutlich anzupassen**. Zuchtziele dürfen nicht länger reine Hochleistungstiere hervorbringen. Ein echter Wandel und die Bekämpfung vieler grundlegender Probleme (z.B. Kükentöten, Wertlosigkeit von Bullenkälbern bei Milchviehrassen, physiologische Überforderung durch Hochleistung, lebensschwache Ferkel bei sehr großen Würfen, zuchtbedingte Krankheiten) lassen sich nur mittels angepasster Zuchtziele erreichen. Zweinutzungsrasen und eine verlangsamte Mast würden mit einem grundlegend neuen System gut vereinbar sein, da die Lenkungswirkung hin zu einem geringeren Konsum tierischer Lebensmittel eine verringerte Tierzahl zur Folge hätte. Somit würden für diese neue Wertschöpfung Kapazitäten in der Tierhaltung geschaffen.
- V) Wie ebenfalls vom Kompetenznetzwerk erwähnt, sind neben der Tierhaltung auch **Verbesserungen bei den Transport- und Schlachtbedingungen** im Zuge einer Gesamtstrategie für mehr Tierwohl gesellschaftlich äußerst erwünscht. Das staatliche Tierwohllabel hat in diesem Bereich minimale Verbesserungen beziehungsweise teilweise lediglich Konkretisierungen geplant, die keinesfalls ausreichen, um das Tierwohlniveau anzuheben. Lebendtierexporte in Staaten außerhalb der EU müssen komplett verboten werden. Transportzeiten auch innerhalb der EU müssen deutlich verkürzt, Transportbedingungen verbessert werden und Jungtiere (besonders nicht abgesetzte Kälber) einem hohen Schutz unterliegen. Rahmenbedingungen für die Weideschlachtung sind grundsätzlich zu verbessern. Der Aufbau von regionalen, dezentralen Schlachthöfen ist eine wichtige Grundvoraussetzung, um kurze Transportwege für alle Tierarten zu ermöglichen. Außerdem müssen die Schlachtbetriebe deutlich mehr Zeit für einen respektvollen Umgang beim Treiben und bei der Versorgung der Tiere während der Wartezeit einräumen. Ebenso braucht es mehr Zeit für die Betäubung und das Entbluten, sowie deren Erfolgskontrollen. Nur so können Fehlbetäubungen und Misshandlungen minimiert werden. PROVIEH fordert zudem ein bundesweit einheitliches und wirksames Kontrollsystem sowie wirksame ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung der Transport- und Schlachtverordnung.
- VI) **Kontrollen und ein wahrhaftiges Tierwohlmonitoring** mit zentralisierter und digitaler Datenerfassung ist für alle Bereiche und auf allen Ebenen ein Schlüsselfaktor. Denn sowohl in der Zucht und Haltung als auch bei Transport und Schlachtung werden regelmäßig Gesetzesvorgaben missachtet. Das Vollzugsdefizit im Tierschutz ist eklatant und darf keinesfalls weiterhin Praxisalltag sein.

II. Konkret schlägt PROVIEH folgendes Umsetzungskonzept vor:

Zeitplan

Ab sofort: Umsetzung der Maßnahmen von Stufe 1 des staatlichen Tierwohlkennzeichens; Förderungskonzepte und Stufendefinition der Stufe 2 für alle Tierarten

- Verbesserungen innerhalb der bestehenden Haltungssysteme im Schweinebereich (entsprechend der Stufe 1) sind sofort vorzunehmen. Die Gabe von Stroh und eine verringerte Belegdichte sind bereits heute durch die Schwanzbeißproblematik rechtlich angezeigt.
- Die Stufe 2 muss unter der Berücksichtigung aller Akteure und aller Tierwohlintikatoren neu definiert werden. Für diese erweiterte Stufe 2 muss eine breite gesellschaftliche Akzeptanz vorliegen, bevor sie als Zielbild festgelegt wird.
- Für alle Tierarten und Nutzungsformen muss ein Zeitplan erstellt werden, der die Umsetzung der Kriterien der erweiterten Stufe 2 schnellstmöglich anvisiert.
- Förderungskonzepte müssen umgehend erstellt, deren Umsetzbarkeit geprüft und auf EU-Ebene ermöglicht werden.

2024: Umbaukonzept für Schweinehaltung

- alle Schweinehaltenden Betriebe müssen ein Umbaukonzept vorlegen, dass die Kriterien der erweiterten Stufe 2 (Mindestanforderungen siehe unten) erfüllt.

2025: verpflichtende Tierwohlkennzeichnung auf EU-Ebene

- Einführung einer verpflichtenden Tierwohlkennzeichnung auf EU-Ebene.

2026: Bauantrag für Schweinehaltung

- alle schweinehaltenden Betriebe müssen einen Bauantrag für oben genannte Umbaumaßnahmen vorlegen.

2030: Die erweiterte Stufe 2 wird zum gesetzlichen Mindeststandard; deutlicher Ausbau von Haltungssystemen mit Auslauf oder Freilandhaltung

- Die Kriterien der erweiterten Stufe 2 werden für die Schweinehaltung zum gesetzlichen Mindeststandard und weitreichend und nachhaltig gefördert. Dadurch wird eine deutliche Anhebung des Tierwohlniveaus in der Schweinehaltung mit der daraus resultierenden gesellschaftlichen Wertschätzung erreicht.
- Darüber hinaus existiert eine Förderpolitik, die es allen Schweinehaltern wirtschaftlich ermöglicht den Tieren Auslauf oder Freilandhaltung (Stufe 3) zu gewähren. Hier muss mithilfe einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung eine klare Abgrenzung zu den Mindeststandards für die Vermarktung gewährleistet werden.

Mindestanforderungen

PROVIEH fordert für die Schweinehaltung als gesetzlicher Mindeststandard (erweiterte Stufe 1 Tierwohllabel) ab sofort:

- Haltung (gesetzlicher Mindeststandard)
 - 20 % mehr Platz
 - Stroh als Beschäftigungsmaterial und Nestbaumaterial zur ständigen Verfügung
 - Keine betäubungslose Kastration
 - Kein Schwänzekürzen (ohne Ausnahmeregelung)
 - Kein Zähneschleifen (ohne Ausnahmeregelung)
 - Keine Kastenstandhaltung
 - 28 Tage Säugezeit (ohne Ausnahmeregelung)
 - Offene Tränken
- Transport
 - Transportdauer maximal 8 Stunden (ohne Ausnahmeregelung)
 - Kein Transport nicht-abgesetzter Kälber über vier Stunden
 - Keine Lebetiertransporte in Länder außerhalb der EU
 - Ständige Versorgung mit Wasser

PROVIEH fordert für die Schweinehaltung (erweiterte Stufe 2 Tierwohllabel) ab 2030 darüber hinaus:

- Haltung (gesetzlicher Mindeststandard)
 - 80% mehr Platz
 - Außenklima
 - Deutliche Strukturierung der Bucht
 - Keine Fixierung im Abferkelbereich
 - 35 Tage Säugezeit
- Zucht
 - Wurfgröße darf Zitzenzahl der Muttersau nicht übersteigen
 - Reduzierung der Tageszunahmen zugunsten der Tiergesundheit
- Transport
 - Transportzeiten maximal 4 Stunden
- Schlachtung
 - Verpflichtende Betäubungs- und Entblutungskontrollen
 - Dokumentation der Fehlbetäubungsrate und Gegenmaßnahmen
- Erhebung tierbezogener Parameter in allen Produktionszweigen mit einer verpflichtenden Teilnahme an Erfassungssystemen zum Tiergesundheitsindex, Aufbau eines Benchmarking
- Zusätzlich: Förderpolitik und Bewerbung von Label/Kennzeichnung ermöglichen starken Ausbau von darüberhinausgehenden Haltungssystemen mit Auslauf und Freilandhaltung

III. Erläuterungen des Konzepts

Wir empfehlen ein einheitliches Zielbild (erweiterte Stufe 2) für die Tierhaltung aller Tierarten und Nutzungsformen zu formulieren und dieses zumindest für den Schweinebereich ab 2030 zum gesetzlichen Mindeststandard zu machen. Hierdurch hätten die Landwirte langfristige Planungssicherheit und bestenfalls eine deutliche Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz sowie eine höhere finanzielle Wertschätzung der Produkte. Eine Staffelung der Fristen wie beim Umbau der Kastenstandhaltung, ist sehr sinnvoll. Daher empfehlen wir, dass 2024 alle schweinehaltenden Betriebe ein Umbaukonzept vorgelegt haben und 2026 einen Bauantrag gestellt haben müssen. Die weitreichenden Förderungsmaßnahmen müssen daher schnellstmöglich geplant und umgesetzt werden.

Da es für keinen Betrieb sinnvoll sein kann Umbaumaßnahmen in dem Wissen zu vollziehen, dass diese zehn Jahre später nicht mehr den gesetzlichen Mindeststandard erfüllen werden, kann die vom Kompetenznetzwerk beschriebene erste Stufe nur minimale Änderungen fordern. **Da diese bereits mit den bestehenden Ställen problemlos umsetzbar sind, fordern wir diese Verbesserungen in der Schweinehaltung ab sofort.** Bei der bedauerlichen Orientierung am staatlichen Tierwohllabel bedeutet diese erste Stufe lediglich eine minimale Verringerung der Belegdichte sowie wenige Ausgestaltungen der Ställe. Die Gabe von Stroh als Beschäftigungsmaterial und eine Anreicherung der aktuell bestehenden Stallsysteme ist ohnehin unerlässlich, um endlich das seit 1994 verbotene und dennoch flächendeckend praktizierte, routinemäßige Schwänzekürzen zu beenden. Es ist also bereits heute als gesetzliche Mindestanforderung zu betrachten. Da aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist, dass diese marginalen Anpassungen genügen werden, um das Schwanzbeißen zu verhindern, können diese Anforderungen keinesfalls erst im Jahre 2030 als gesetzlicher Mindeststandard akzeptiert werden. **Jedes Stallsystem, das das Schwänzekürzen unerlässlich macht, ist bereits jetzt mit dem bestehenden Recht nicht vereinbar und daher sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher und gesellschaftlicher Sicht inakzeptabel.**

Um die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz für die Schweinehaltung zu erreichen, sind aus unserer Sicht einige Tierwohllindikatoren für das Zielbild (Stufe 2 neu definiert) absolut unerlässlich. Dazu zählt die Unversehrtheit, die Tiergesundheit, der Zugang zu Außenklima, ein angemessenes Platzangebot und eine Strukturierung der Bucht, kurze Transportzeiten sowie bessere Transport- und Schlachtbedingungen. Das Schwänzekürzen und Zähneschleifen darf nicht mehr praktiziert werden. Sowohl durch die besseren Stallsysteme als auch durch ein verbessertes Management und eine veränderte Zucht sind diese Maßnahmen zu verhindern. Die Tiergesundheit muss ebenfalls durch gutes Management und Anpassung der Zuchtziele deutlich angehoben werden. Hierzu zählen unter anderem begrenzte Wurfgrößen, die die Zitzenanzahl der Muttersauen nicht übersteigen dürfen und begrenzte Tageszunahmen, die mit einer verbesserten Kondition der Tiere einhergehen. Falls Auslauf nicht gewährt werden kann, ist der Kontakt zum Außenklima in jedem Fall sicherzustellen. Die Tiere brauchen für die Ausübung ihres arteigenen Verhaltens zwingend mehr Platz und eine Strukturierung in Fress-, Liege- und Kotbereich. Spaltenböden sind nur noch im Kotbereich zulässig und zumindest der Liegebereich muss mit

Stroh eingestreut sein. Auch im Abferkelbereich darf die Sau nicht fixiert werden. Die Erfüllung zwingender Bedürfnisse wie der Nestbautrieb und der damit einhergehende erhöhte Bewegungsdrang sowie die Kontaktaufnahme mit den Ferkeln muss gewährt werden. Transportzeiten von maximal vier Stunden und nur unter vertretbaren klimatischen Bedingungen sind angemessen. Lebendtiertransporte dürfen dabei nicht in Länder außerhalb der EU erfolgen. Die Schlachtprozesse müssen eine schnelle und sichere Betäubung und Entblutung sicherstellen.

Da die oben genannten Kriterien, die absolute Mindestanforderungen an eine Tierhaltung darstellen, die sowohl den Bedürfnissen der Tiere als auch dem gesellschaftlichem Wunsch nach einem erhöhten Tierwohlniveau entsprechen, ist es weiterhin **notwendig alle Bemühungen von Tierhaltern darüber hinaus das Tierwohl zu steigern mit starken Förderungsmaßnahmen zu unterstützen**. Diese sogenannte Stufe 3 würde den Tieren zusätzlich zur Stufe 2 Auslauf oder Freilandhaltung gewähren und damit weitere Bedürfnisse nach Bewegung, Erkundung und Spieltrieb erfüllen.

Stand: August 2020